

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00010 vom 18. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2023.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00010)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00010 du 18 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00010 del 18 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

. November 2011 (Ein gangdatum) bei der IV-Stelle Bern unter Hinweis auf massive Schlafstörungen und Tagesschläfrigkeit, Sehstörungen, starken wiederkehrenden Schwindel und Kopfschmerzen einseitig links zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 17/6). In den Monaten Februar und März 2012 bezog X.\_\_\_\_ Tag gelder der Arbeitslosenversicherung (Urk. 17/81/3 ).

Vom 1. April 2012 bis 30. November 2012 war

sie bei der B.\_\_\_\_ AG in einem Vollzeitpensum angestellt und damit bei der Personalvorsorge Y.\_\_\_\_ (kurz: Y.\_\_\_\_ ) vorsorgeversichert ( Urk. 2/10, 2/13 und Urk. 2/15 , Urk. 13 Rz . 11, Urk. 17/20/2-3). Am 30. Dezember 2012 zog sich X.\_\_\_\_

eine Malleolarfraktur vom Typ B rechts zu (Urk. 17/42/19 und Urk. 17/42/168). Die IV-Stelle Bern veranlasste eine polydisziplinäre Begutachtung beim C.\_\_\_\_ . Dieses

erstattete das Gutachten , wel ches auf internistischen, psychiatrischen und neurologischen / schlafmedizinischen

Untersuchungen – noch vor der Malleolarfraktur

– basiert (22. und 26. Oktober 2012 sowie 7. und 8. Dezember 2012 [Urk. 17/31/1]) , am 26. Februar 2013.

Darin wurde X.\_\_\_\_ in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit eine 80% ige Arbeits- respektive Leistungsfähigkeit attestiert (Urk. 17/31 /1 8 f. ) . Gestützt darauf verneinte die IV-Stelle Bern mit Verfügung vom 13. Mai 2013 einen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 17/36).

### E. 1.1

Die 1969 geborene X.\_\_\_\_ war vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2011 bei der A.\_\_\_\_ AG angestellt und dadurch bei der Z.\_\_\_\_ berufsvorsorgeversichert (Urk. 17/2/2 und Urk. 2/4 ) . Nach dem Umzug in den Kanton Bern per 1. August 2011 (Urk. 17/4/2) meldete sie sich am

### E. 1.2

Der Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge konnte frühestens sechs Monate nach der – hier im Februar 2014 erfolgten – Anmeldung zum Rentenbezug bei der Invalidenversicherung entstehen – somit am 1. August 2014. Gleiches gilt für die weitergehende Vorsorge, sofern das Reglement nichts Abweichendes vorsieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_ 441/2024 vom 4. November 2024 E. 5.1 mit Hinweis

auf BGE 14

#### **E. 1.4**

Die Beklagte 1 machte geltend, die Klägerin sei während der Anstellung bei der A.\_\_\_\_ AG aus psychischen Gründen arbeitsunfähig geworden und habe sich davon nicht mehr erholt. Bei der B.\_\_\_\_ AG habe sie gerade drei Monate gearbeitet, bevor sie wieder aus psychischen Gründen dauernd erkrankt und zu 100 % arbeitsunfähig geworden sei. Diese Tätigkeit sei als Arbeitsversuch zu werten. Bei der Invalidität der Klägerin seien lediglich psychische Einschränkungen limitierend, welche zum grossen Teil aus denjenigen bestünden, welche im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Juni 2011 einschränkend gewesen seien, womit der sachliche Konnex zwischen der Arbeitsunfähigkeit seit Juni 2011 und der Invalidität gegeben sei (Urk. 13).

#### **E. 1.5**

Die Beklagte 2 machte geltend, die Invalidität beruhe im Wesentlichen auf einer chronischen Schmerzstörung sowie einer schweren depressiven Symptomatik. In Bezug auf die chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren sei der sachliche Konnex aktenkundig und zweifelsfrei nicht gegeben. Die Schmerzstörung habe sich erst im Gefolge des Unfallereignisses im Dezember 2012 entwickelt und damit lange nach der Versicherungszeit bei der Beklagten 2 (Urk. 11 Rz . 18). Unbestritten sei die Klägerin während der Versicherungszeit bei der Beklagten 2 aufgrund einer depressiven Symptomatik und einer chronischen Schlafstörung vorübergehend arbeitsunfähig gewesen. Infolge Unterbruchs des zeitlichen Zusammenhangs entfalle jedoch seitens der Beklagten 2 hierfür eine Leistungspflicht. Erst die durch das Unfallereignis ausgelöste chronische Schmerzproblematik habe sich in der Folge negativ auf die psychische Verfassung ausgewirkt, wobei es gemäss Gutachter im Verlaufe der Jahre nach dem Unfall ereignis und damit lange nach der Versicherungszeit bei der Beklagten 2 zu einer neuerlichen depressiven Episode gekommen sei (Urk. 11 Rz . 19 ff.). 2.

#### **E. 2**

Eventualiter sei die Beklagte 2 zu verpflichten, der Klägerin die gesetzlichen und reglementarischen Berufsvorsorgeleistungen bei Invalidität, insbesondere eine Dreiviertelrente für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 30. November 2018 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 67 % in Höhe von mindestens Fr. 17'190.-- per annum und eine Invalidenrente ab 1. Januar 2021 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 40 % in Höhe von mindestens Fr. 9'168.-- per annum zu entrichten, nebst Zins zu 5 % per annum auf den ausstehenden Leistungen ab jeweiligem Fälligkeitstag, frühestens ab Klageerhebung. Alles unter Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten.

#### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Im Rahmen dieser «Weiterentwicklung der IV» wurden per 1. Januar 2022 auch Bestimmungen des BVG geändert. In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden

Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). In Frage steht ein Rentenanspruch mit Beginn vor dem 1. Januar 2022. In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

## **E. 2.2**

Nach Art.

24 Abs.

1 BVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Abs.

1 von Art.

26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art.

23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art.

28 Abs.

1 lit .

b IVG in Verbindung mit Art.

26 BVG) invalid wird (BGE 123 V 262 E.

1b, 121 V 97 E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je mit Hinweisen).

## **E. 2.3**

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art.

## **E. 2.4**

Die IV-Stelle Zürich erwog in der Verfügung vom 11. März 2021, die Klägerin sei aufgrund ihres Gesundheitszustandes seit dem 30. Dezember 2012 in ihrer beruflichen Tätigkeit als Telefonistin zu 100 % eingeschränkt und hätte ab dem 1. Dezember 2013 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. Ein Rentenanspruch könne jedoch frühestens sechs Monate nach Eingang der Anmeldung entstehen. Die Anmeldung

sei am 10. Februar 2014 eingegangen, womit der Anspruch auf die ganze Rente erst ab August 2014 bestehe (Urk. 17/179/1). Der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung entstand somit nicht mit Ablauf des einjährigen Wartejahrs gemäss Art.

28 Abs.

1 lit .

b IVG , sondern erst rund acht Monate später. Damit liegt eine verspätete Anmeldung vor , was die IV-Stelle in ihrem Feststellungsblatt selbst festhielt und auch von der Beklagten 1 geltend gemacht wurde (Urk. 13 Rz . 34) . Entsprechend bestand für die IV-Stelle auch kein Anlass, die Arbeitsfähigkeit vor dem Unfallereignis eingehend zu prüfen (vgl. Urk. 17/170/10). Dies führt zur freien Überprüfbarkeit der Frage , wann die für die berufliche Vorsorge massgebende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist (vgl. vorstehende Erwägung 2.3) . Darüber hinaus ist hinsichtlich der Beklagten 1 , welche bei einem allfälligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ab dem 30. Dezember 2012 leistungspflichtig wäre, festzustellen, dass sie nicht formgültig ins invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde (vgl. ihre Rüge in Urk. 13 Rz . 26, Rz . 29, Rz . 33) : Der Vorbescheid vom 3. November 2020 wurde zwar der Beklagten 2 zugestellt, nicht hingegen der Beklagten 1 ( vgl. Urk. 17/172, Urk. 17/188, Urk. 17/191 f. , Urk. 17/203 ) .

## **E. 2.5**

Für den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art.

23 lit .

a BVG ist – wie für die Eröffnung der Wartezeit nach Art.

28 Abs.

1 lit .

b IVG – die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf massgeblich; sie ist relevant, wenn sie mindestens 20

% beträgt ( BGE 144 V 58 E.

4.4 ).

Art.

23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art.

23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Dieser Grundsatz findet auch in der weitergehenden Vorsorge Anwendung, wenn Reglement oder Statuten resp. gesetzliche Grundlagen nichts anderes vorsehen ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_579/2022 vom 28. November 2023 E. 2.1.1 mit Hinweis auf BGE 136 V 65 E.

3.2).

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E.

4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art.

88a Abs.

1 IVV beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind viel mehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlassen haben (BGE 123 V 262 E. 1 c, 120 V 112 E. 2c/ aa und 2c/ bb mit Hinweisen). Für die Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs wird die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu 100

% oder – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art.

23 lit .

a BVG – zumindest zu 80

% gefordert. Dies kann nur so verstanden werden, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 20

% oder mehr am zeitlichen Zusammenhang nichts ändert. Umgekehrt folgt daraus, dass eine Arbeitsunfähigkeit unter 20

%, somit eine Arbeitsfähigkeit über 80

%, den zeitlichen Konnex zwischen ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und späterer Invalidität unterbricht, wenn die Einsatzfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mindestens drei Monate andauert (BGE 144 V 58 E.

4.4 f.) und – kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit – ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (BGE 134 V 20 E.

5.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_623/2017 vom 26.

März 2018 E.

3). Eine solche drei Monate oder länger andauernde (annähernd) vollständige Arbeitsfähigkeit ist ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs, sofern sich eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich darstellt. Der zeitliche Zusammenhang kann daher auch bei einer länger als drei Monate dauernden Tätigkeit gewahrt sein, wenn eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung unwahrscheinlich war, etwa weil die Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte (BGE 134 V 20 E).

3.2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_465/2018 vom 30.

Januar 2019 E.

3.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_765/2018 vom 6.

Mai 2019 E.

3.2).

## **E. 2.6**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 3 . 3 . 1

Im polydisziplinären Gutachten des C.\_\_\_\_ vom 26. Februar 2013, welches auf internistischen, psychiatrischen und neurologischen/schlafmedizinischen Untersuchungen vor dem Unfallereignis vom 30. Dezember 2012 basiert (Urk. 17/31/1), wurde als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine Hypersomnie mit Störung des Schlaf-Wachrhythmus (ICD-10 F51.2) bei Verdacht auf ADHS (ICD-10 F90.0)

aufgeführt. Als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nannten die Gutachter 1) somatoforme autonome Funktionsstörungen des Urogenital systems (ICD-10 F45.34), 2) abhängige Persönlichkeitszüge (ICD-10

Z73.1), 3)

eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode (ICD-10 F33.0) sowie 4)

chronischen Nikotinabusus, zirka 35 p/y (ICD-10 F17.1; Urk. 17/31/17). Im psychiatrischen Teilgutachten wurde festgehalten, aufgrund der Schlafstörungen bestehe eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 20%. Es sei zu erwähnen, dass die Müdigkeit tagsüber mit Amphetaminpräparaten relativ günstig beeinflusst werden könne und diese Leistungseinschränkung daher geringgradig ausgeprägt sei. Die depressiven Verstimmungen seien ebenfalls geringgradig ausgeprägt, es könne eine leichte depressive Episode diagnostiziert werden, diese habe keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Auch die abhängigen Persönlichkeitszüge begründeten keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Der häufige Harndrang begründe ebenfalls keine Einschränkung der

Arbeitsfähigkeit. Trotz dieses häufigen Harndrangs, der seit ihrem 16. Lebensjahr bestehe, habe die Explorandin während Jahrzehnten keine grösseren Schwierigkeiten an den Arbeitsplätzen gehabt. Die Arbeitsfähigkeit sei einzig durch die leicht erhöhte Tagesmüdigkeit bei chronischen Schlafstörungen eingeschränkt (Urk. 17/31/11 f.). Der seit August 2011 behandelnde Dr.

E.\_\_\_\_

habe ein ADHS, eine posttraumatische Belastungsstörung, eine akzentuierte Persönlichkeitsstörung und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, diagnostiziert und eine Arbeitsunfähigkeit von Juni 2011 bis Januar 2012 attestiert. Es bestehe ein Verdacht auf ein ADHS im Erwachsenenalter. Trotz der von der Explorandin beklagten leichten Konzentrationsstörungen, die allerdings auch mit der seit Jahren bestehenden Schlafstörung zusammenhängen könnten, sei sie während Jahren in der Lage gewesen, ganztags und ohne grosse Leistungseinschränkung zu arbeiten. Das ADHS schränke also die Arbeitsfähigkeit nicht ein. Die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung könne nicht bestätigt werden. Die Explorandin sei zweimal im Alter von 16 und 18 Jahren vergewaltigt worden, sie leide jedoch nicht unter Angstträumen oder Flashbacks. In ihren Beziehungen mit Männern sei sie durch diese traumatischen Erfahrungen nicht beeinträchtigt. Die Explorandin habe also ein Trauma erlitten, leide aber nicht unter den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie habe Mühe, sich an den Arbeitsplätzen für ihre Belange einzusetzen, neige dazu, sich unterzuordnen. Es könnten abhängige Persönlichkeitszüge festgestellt werden. Die Explorandin sei aber trotz dieser Schwierigkeiten in der Lage gewesen, während Jahren zu arbeiten, habe längerdauernde Beziehungen mit Partnern gehabt, sei weder bei der Arbeit noch in ihren Beziehungen durch diese abhängigen Persönlichkeitszüge wesentlich eingeschränkt gewesen. Die Diagnose einer leichten depressiven Episode könne bestätigt werden, wobei diese geringgradig ausgeprägt sei, die Arbeitsfähigkeit sei nicht beeinträchtigt. Es sei auch zu erwähnen, dass die Explorandin wiederholt mit Antidepressiva behandelt worden sei, sie die Antidepressiva nicht vertragen habe, was ebenfalls ein Hinweis dafür sei, dass sie nicht unter mittelgradigen oder schweren depressiven Verstimmungen leide. Auch die Tatsache, dass die Explorandin von April 2012 bis Juli 2012 zu 100 % gearbeitet habe und dabei kaum

durch psychopathologische Symptome eingeschränkt gewesen sei, sei ein Hinweis dafür, dass die

depressive Störung nur geringgradig ausgeprägt und die Arbeitsfähigkeit nicht andauernd beeinträchtigt sei (Urk. 17/31/12 f.). In der Gesamtbeurteilung gelangten die Gutachter des C.\_\_\_\_ zum Schluss, insgesamt könne aus polydisziplinärer Sicht eine Arbeits- respektive Leistungsfähigkeit von

80

% in der angestammten Tätigkeit und in jeder anderen geeigneten Erwerbstätigkeit

festgestellt werden, vollschichtig umsetzbar bei vermindertem Rendement. Nicht geeignet sein Schichtarbeiten. Im Haushalt bestehen keine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Aufgrund der anamnestischen Angaben, der Untersuchungsbefunde, der vorliegenden Dokumente sowie der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten werde davon ausgegangen, dass eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Schlafstörung seit

der IV-Anmeldung vom 1. November 2011 angenommen werden könne. Damals habe eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bestanden. Ende 2011 bis Januar 2012 sei die Einstellung mittels Stimulantientherapie erfolgt, wobei die Explorandin gut reagiert habe. Aus psychiatrischer Sicht könne aufgrund der depressiven Episode von Juni 2011 bis März 2012 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert werden. Ab April 2012 könne eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im oben erwähnten Ausmass angenommen werden (Urk. 17/31/18 f.) . 3 .2

Im polydisziplinären Gutachten der MEDAS D.\_\_\_\_

(kurz: MEDAS) vom 24. Mai 2018 zuhanden des Unfallversicherers (inklusive Beantwortung der Ergänzungsfragen der IV-Stelle Zürich), welches auf orthopädischen, psychiatrischen und neurologischen Untersuchungen basiert (Urk. 17/75/80), wurden die folgenden Diagnosen mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit aufgeführt (Urk. 17/ 75/82 f.): - leichte Arthrose rechtes OSG ( Kellgren -Lawrence Grad II) nach Malleolar-Fraktur rechts lateral, Typ B nach Weber am 30. Dezember 2012 sowie diversen Operationen - chronisches Schmerzsyndrom des rechten Fusses nach besagter Fraktur und diversen Operationen - anamnestic Hypersomnie unklarer Genese - schwere depressive Episode (F32.2 nach ICD-10), DD rezidivierende depressive

Störung, gegenwärtig schwere Episode (F33 . 2 nach ICD-10) - chronische Schmerzstörung

mit somatischen und psychischen Faktoren (F45.41

nach ICD-10) - somatoforme autonome Funktionsstörung des Urogenitalsystems (F45.34 nach

ICD-10) - Abhängigkeit von Nikotin (F17.2 nach ICD - 10) und Verdacht auf Abhängigkeit von Opiaten (F11 . 22 nach ICD-10), evtl . weiteren Substanzen (F13.22, F55 nach I CD-10) . Als Diagnosen ohne wesentliche Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit wurden genannt (Urk. 17/75/83): - beginnende posttraumatische Arthrose linkes OSG ( Kellgren -Lawrence I ) nach

Malleolar -Fraktur links im Jugendalter sowie offener Reposition und Osteosynthese - episodische Kopfschmerzen vom Spannungstyp - Verdacht auf Carpaltunnel-Syndrom rechts - chronisches Schmerzsyndrom Becken, Knie und linker Fuss - leichtes zervikales Syndrom nach Heckauffahrkollesion und HWS-Distorsion am 9. Oktober 201

### **E. 3**

Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ergibt sich einzig aus den Rechtsbegehren der Klage vom 3. Februar 2023 (BGE 135 V 23 E.

#### **E. 3.1**

mit Hinweis). Strittig und zu prüfen ist demnach, ob die Beklagte

1 und/ oder die Beklagte

2 zur Erbringung von Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge verpflichtet sind/ist (Urk.

1 S.

2).

## **E. 6**

2

Demzufolge hat die Klägerin ab dem Zeitpunkt der Klageeinleitung, dem 6. Februar 2023 (Datum der Postaufgabe), Anspruch auf Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbetreffnisse und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

### **E. 6.1**

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt.

Die Beklagte 2 hat von der Möglichkeit, von dieser Regelung abzuweichen, keinen Gebrauch gemacht.

## **E. 7**

und 117 V 349 E.

8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E.

5b und 320 E.

1a und b sowie 112 V 356 E.

6), zumal die gegenüber der Klägerin obsiegende Beklagte 1 keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (vgl. Urk. 13 S. 2 und Urk. 31 S. 2). Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung der gegen sie gerichteten Klage wird die Beklagte 2 verpflichtet, der Klägerin ab dem 1.

Januar 2021 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 40

% eine reglementarische Invalidenrente zuzüglich Verzugszinsen von 5

% seit dem 6. Februar 2023 für die bis dahin fällig gewordenen Rentenbetreffnisse sowie für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten, wobei festzustellen ist, dass die zugeprochene Invalidenrente unter dem Vorbehalt einer Überentschädigung steht.

Die Klage gegen die Beklagte 1 wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte 2 wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nathalie Tuor - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Z. \_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Philipp Muraro

### **E. 7.1**

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer

hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Die vertretene Klägerin obsiegt mit ihrem Even tualantrag gegen die Beklagte 2 vollständig, weshalb sie Anspruch auf eine durch die Beklagte 2 zu bezahlende P artei entschädigung hat , welche auf Fr.

5'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen ist.

### **E. 7.2**

Art.

73 Abs.

2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs trägerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG bzw. den mit öffentlichrechtlichen Aufga ben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art.

159 Abs.

2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organi sation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund vorliegend anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E.

5b, 126 V 150 E.

4a, 118 V 169 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.